

Redaktionskontrolle (einzige Lesung)

Beschluss

über die Gewährung eines Verpflichtungskredits für den Bau eines gemeinsamen Gebäudes für die Einsatzzentralen 112, 117, 118 und 144 sowie das 2. Rechenzentrum des Staates Wallis

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Motion 1.066 vom 14. März 2006, mit der eine Änderung der Gesetze (KFO und KWRO) und eine Fusion der Einsatzzentralen verlangt wird;

eingesehen das Postulat 1.262 vom 9. September 2008, mit dem ein Bericht zum Vergleich der Varianten 1 Zentrale und 2 Zentralen verlangt wird;

eingesehen das Postulat 4.0284 vom 14. November 2017, mit dem eine Studie bezüglich eines einheitlichen Einsatzleitsystems (ELS) verlangt wird;

eingesehen den Bericht betreffend Bau eines gemeinsamen Gebäudes für die Einsatzzentralen 112, 117, 118 und 144 sowie das 2. Rechenzentrum des Staates Wallis (Projekt ZEN) vom 8. Januar 2020;

auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

I.

Art. 1

¹ Dem Staatsrat wird ein Verpflichtungskredit von 58'000'800 Franken zur Finanzierung der neuen Einsatzzentrale und des 2. Rechenzentrums des Staates Wallis gewährt.

Art. 2

¹ Es ist vorgesehen, die Investitionen wie folgt zu finanzieren:

- a) 47'506'000 Franken über den Fond FIGI der DIB, und
- b) 10'494'800 Franken über die Kantonspolizei.

Art. 3

¹ Zusätzlich werden dem am 12. November 2015 vom Grossen Rat verabschiedeten Verpflichtungskredit für die Umsetzung der Informatikstrategie 2015–2024 des Staates Wallis 7'200'000 Franken entnommen und den Investitionen für das 2. Rechenzentrum zugewiesen. Die Gesamtinvestitionen des Staates Wallis für das Projekt ZEN belaufen sich somit auf 65'200'800 Franken.

Art. 4

¹ Die Betriebsausgaben sowie die Stelle (1 VZÄ) für das ELS der Kantonspolizei werden in die ordentlichen Budgets des Staates und der Dienststellen integriert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Beschluss fällt in die finanzielle Zuständigkeit des Grossen Rates und unterliegt somit nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft.

Brig, den 17. Juni 2020

Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin
Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann